

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1360 –**

Auswirkungen der Neuregelung des „630-Mark-Gesetzes“ auf die Hochschulen und die Situation der Studenten

Vor dem Hintergrund nicht eingelöster Versprechen der rot/grünen Bundesregierung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der verhängnisvollen Neuregelung des sog. „630-Mark-Gesetzes“ verschlechtert sich die Situation von Studierenden, besonders aus einkommensschwachen Elternhäusern, weiter. Zugleich spitzt sich die Personalsituation in den Hochschulen weiter zu, da die Kosten für studentische Hilfskräfte sprunghaft ansteigen. Künftig werden die Hochschulen weniger studentische Hilfskräfte anstellen, was u. a. zu einer Reduzierung von Tutorien und Öffnungszeiten der Bibliotheken führt.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung teilt die von den Fragestellern vorgenommenen Einschätzungen und Wertungen in der Einleitung ihrer Anfrage nicht.

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung hat zum Ziel, die soziale Absicherung der betroffenen Beschäftigten zu verbessern und Mißbrauch wirksamer als bisher zu bekämpfen. Dabei soll die sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung die Ausnahme bilden, die Regel müssen die versicherungspflichtige Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung sein.

Von der Neuregelung bleiben auch weiterhin kurzfristige geringfügige Beschäftigungen von längstens zwei Monaten oder maximal 50 Arbeitstagen im Jahr ausgenommen. Für diese Beschäftigungen sind wie bisher keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Für Studierende wurde bereits durch das „Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz“ der Regierung von CDU/CSU und F.D.P. im Jahre 1996 die bis dahin bestehende Beitragsfreiheit zur Rentenversicherung von während eines Studiums ausgeübten Beschäftigungen – unter gleichzeitiger Reduzierung der anrechenbaren schulischen Ausbildungszeiten von sieben

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 15. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

auf drei Jahre – aufgehoben. Die jetzige Regelung behandelt insoweit Studierende lediglich wie alle anderen geringfügig Beschäftigten.

Der Vorwurf nicht eingelöster Versprechen in bezug auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird zurückgewiesen. Die Anfang dieses Jahres veröffentlichten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum Familienleistungsausgleich lassen ohne sorgfältige Prüfung der daraus für die Familienentlastung insgesamt zu ziehenden gesetzgeberischen Konsequenzen eine isolierte Neuregelung der BAföG-Struktur durch Einführung eines sonstiger Transferleistungen ersetzenden Ausbildungsgeldes nicht zu. Die durch diese Entscheidungen gesetzten Rahmenbedingungen wird die Bundesregierung in ihrem Konzept für die Reform der Ausbildungsförderung, das sie Ende des Jahres 1999 vorlegen wird, berücksichtigen.

1. Welche Auswirkungen haben die Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere die Zahlung höherer Versicherungsbeiträge durch die Hochschulen, für studentische Hilfskräfte?

Mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung sind auch im Hochschulbereich Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung und Krankenversicherung für geringfügig beschäftigte studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte zu entrichten. Studierende brauchen für eine geringfügige Beschäftigung selbst keine Beiträge zu zahlen. Ihnen erwachsen durch den pauschalen Arbeitgeberbeitrag entsprechend der Beitragszahlung Rentenvorteile in Form eines Rentenzuschlags sowie in begrenztem Umfang bei der Erfüllung der Wartezeit. Ferner haben auch Studierende die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (12 %) auf den vollen Beitrag (19,5 % ab April 1999) aufzustocken. Damit werden volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Wartezeitmonate für vorzeitige Altersrenten, erworben.

2. Führt die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht zu einer Doppelzahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, da die Studierenden schon in der studentischen Krankenversicherung versichert sind?

Die hier angesprochenen Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung führen nicht zu einer Doppelzahlung, sondern dienen der einkommensgerechten Beitragszahlung. Unter diese Regelung fallen nicht nur Studierende, sondern alle Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung.

3. Wird sich die Zahl der Stellen für studentische Hilfskräfte durch die Neuregelung reduzieren?

Welche Auswirkungen die Neuregelung auf die Zahl der Stellen für studentische Hilfskräfte haben wird, kann drei Monate nach Inkrafttreten der Regelung nicht beurteilt werden. Die Gestaltung der Arbeitsverträge der studentischen Hilfskräfte hängt maßgeblich von den Hochschulen selbst ab. Von Bedeutung ist darüber hinaus, ob die insoweit zuständigen Länder das politische Ziel der Bundesregierung teilen, daß die sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung die Ausnahme bilden soll. So hat beispielsweise das Land Berlin im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung festgelegt,

daß im öffentlichen Dienst Berlins – und damit auch an den Hochschulen – keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse begründet werden sollen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 Landesgleichstellungsgesetz; vgl. auch die tarifvertraglichen Regelungen für studentische Beschäftigte). Auswirkungen der Neuregelung auf die Anzahl der studentischen Hilfskräfte sind hier daher nicht zu erwarten.

Andere Länder werden als Träger der Hochschulen zu prüfen haben, inwieweit Personalmittel aufgestockt werden müssen, damit die Hochschulen als Arbeitgeber ihren Beitragspflichten nachkommen können.

4. Um wieviel Prozent erhöhen sich die Personalkosten der Hochschulen durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Personalkosten der Hochschulen für geringfügig Beschäftigte hängen neben den zu Frage 3 beschriebenen Rahmenbedingungen u. a. davon ab, inwieweit die jeweiligen Arbeitsverhältnisse in der bestehenden Form beibehalten werden und welche weiteren individuellen Merkmale die Arbeitsverhältnisse haben.

Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß die Hochschulen als Arbeitgeber nicht nur im Bereich der geringfügig Beschäftigten, sondern aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in erheblichem Umfang von der zeitgleich eingeführten Ökosteuerreform profitieren werden. Die damit verbundene Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. April 1999 eröffnet den Hochschulen deshalb weiteren Spielraum.

5. Hat die Erhöhung der Personalkosten Auswirkungen auf die Einstellung studentischer Hilfskräfte?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

6. Wie hoch ist der Anteil studentischer Hilfskräfte am Gesamtpersonalbestand der Hochschulen?

Die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes hierzu beziehen sich auf das Personal an Hochschulen im Jahre 1997. Danach betrug der Anteil studentischer Hilfskräfte am Gesamtpersonalbestand der Hochschulen 7,9 %.

7. Ist zu erwarten, daß durch die Reduzierung der Zahl studentischer Hilfskräfte bestimmte Leistungen der Universitäten eingeschränkt werden müssen (z. B. Tutorien und Öffnungszeiten von Bibliotheken)?
8. Führt ein eingeschränktes Dienstleistungsangebot der Hochschulen nicht zu Verschlechterungen der Studiensituation für alle Studenten?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

9. Ist es der Bundesregierung bekannt, daß ein großer Teil der Studierenden, zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts, neben dem Studium erwerbstätig ist?

Ja. Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig (zuletzt 1998) im Rahmen der Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks Daten zur studentischen Erwerbstätigkeit. Danach sind gegenwärtig zwei Drittel aller deutschen Studierenden in irgendeiner Form neben dem Studium erwerbstätig.

10. Welche Auswirkungen hat diese Erwerbstätigkeit auf ein zielgerichtetes Studium in der Regelstudienzeit?

Hierüber läßt sich keine generelle Aussage treffen. Studierende, die sich schon während ihres Studiums durch studiennahe oder verantwortliche Tätigkeiten auf ihre Berufslaufbahn vorbereiten, haben nicht nur durch den Zugewinn von fachlicher und persönlicher Qualifikation, sondern auch dadurch einen Vorteil, daß sie bei späteren Bewerbungen ihre Erfahrungen ins Feld führen können. Die Erwerbstätigkeit muß aber in einem ausgewogenen Verhältnis zum Studium stehen.